

Durchführungsbestimmungen des TTVSA für Pokalmeisterschaften der Damen und Erwachsenen

Der DTTB führt jährlich die Deutschen Pokalmeisterschaften für die unteren Spielklassen (bis Verbandsliga) der Damen und Erwachsenen durch.

Startberechtigt an der DTTB-Pokalrunde sind die Verbandspokalsieger des TTVSA, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen ermittelt werden.

1. Teilnehmer

Pro Mitgliedsverein ist eine Mannschaft je Spielklasse teilnahmeberechtigt. Die Meldung muss bis spätestens 31.12. jeden Jahres an den jeweils zuständigen Kreis-/Stadtverband erfolgen und ist verpflichtend zur Zahlung des Startgeldes. (WO K2)

2. Spiel-/Startberechtigung

Die Spielberechtigung ist grundsätzlich durch den von der jeweils zuständigen Stelle genehmigten Mannschaftsmeldebogen nachzuweisen. Hierbei gilt stets die zum Zeitpunkt der Spielansetzung gültige Mannschaftsaufstellung. Sie ist der jeweils durchführenden Stelle vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen. (WO K4)

3. Spielsystem

Die Spiele werden im Modifizierten Swaythling-Cup-System für Dreiermannschaften (WO E 6.4.2) ausgetragen und enden mit dem vierten Gewinnpunkt. (WO K 8)

4. Austragungsmodus

4.1. Vorrunde

Die Kreis-/Stadtverbände ermitteln bis spätestens 28.02. jeden Jahres ihre Kreis-/Stadtpokalsieger in allen Turnierklassen und melden diese an die Bezirkssportwarte.

Die Bezirkssportwarte organisieren die Ermittlung der Bezirkssieger in den einzelnen Turnierklassen bis zum jeweils im Jahresterminplan festgelegten Endtermin.

4.2. Endrunde

Die Bezirkssieger aller Turnierklassen ermitteln im System „Jeder gegen Jeden“ die Verbandspokalsieger des TTVSA. Der vierte Teilnehmerplatz geht an den Sieger des Vorjahres. Sofern dieser nicht mehr in der jeweiligen Turnierklasse startberechtigt ist, geht dieser Platz an den Spielbezirk des Vorjahressiegers.

Die Sieger erhalten einen Pokal. Alle Mannschaften erhalten Teilnahmeurkunden des TTVSA. An der Durchführung der Verbandsendrunde interessierte Vereine oder Kreis-/Stadtverbände (mind. 8 Tische) können sich bis 28.02. jeden Jahres über die Verbandsgeschäftsstelle bewerben.

5. Schiedsrichtereinsatz

Die jeweils spielenden Mannschaften stellen die Schiedsrichter.

6. Finanzierung

Das in der Beitrags- und Gebührenordnung des TTVSA festgelegte Startgeld verbleibt beim jeweiligen Durchführer, der hierfür alle Organisationskosten übernimmt. Die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sind von den teilnehmenden Mannschaften selbst zu tragen.

Vereinsmannschaften die durch die Teilnahme am Kreispokal in das Pokalturnier eingestiegen sind, haben durch Meldung zum Bezirks- und Verbandspokal auch weiter am Wettkampfverlauf teilzunehmen und bei Nichtantritt dem Ausrichter die Startgebühr zu überweisen.

Abweichend von der Regelung in der Finanzordnung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt, Anlage Startgelder sind auch bei Absage oder kurzfristiger Absage von Mannschaften die Startgelder zu entrichten,

Von der Zahlung des Startgeldes sind diese absagenden Mannschaften entbunden, wenn ein Nachrücker feststeht (Zusage der Teilnahme). Die Zahlungsverpflichtung geht dann auf diese nachrückende Mannschaft über.

7. Bestimmungen

- 7.1 Nehmen Mannschaften der Plätze 1-3 an der Siegerehrung nicht teil, werden diese, sofern sie sich für die nachfolgende Runde (Bezirks-, Landespokal oder Deutsche Pokalmeisterschaften der Verbandsklassen) qualifiziert haben, durch den Sportausschuss des TTVSA nicht nominiert.
- 7.2 In Ausnahmefällen dürfen Mannschaften der Siegerehrung fernbleiben, wenn gewichtige Gründe vorgebracht werden und die Turnierleitung die Zustimmung erteilt.

Durchführungsbestimmungen des TTVSA für Pokalmeisterschaften des Nachwuchses

Der TTVSA führt jährlich eine Pokalmeisterschaft für Nachwuchsmannschaften durch.

Die Termine für diesen Wettbewerb werden im offiziellen Terminplan des TTVSA festgeschrieben.

1. Teilnehmer

1.1. Jugend 15

Mannschaften mit Jugendlichen eines Vereins, unabhängig davon, ob sie nach WO B 1.5 frei geholt wurden, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind. Gemischte Mannschaften sind zulässig.

1.2. Jugend 19

Mannschaften mit Jugendlichen eines Vereins, unabhängig davon, ob sie nach WO B 1.5 frei geholt wurden, die am Stichtag 19 Jahre alt werden oder jünger sind. Gemischte Mannschaften sind zulässig.

1.3. Mädchen 19

Mannschaften Mädchen eines Vereins, unabhängig davon, ob sie nach WO B 1.5 frei geholt wurden, die am Stichtag 19 Jahre alt werden oder jünger sind.

1.4. Mädchen 15

Mannschaften mit Mädchen eines Vereins, unabhängig davon, ob sie nach WO B 1.5 frei geholt wurden, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind.

1.5. Doppelstarts in zeitlich parallel stattfindenden Altersklassen sind nicht erlaubt.

2. Spielsystem

Die Spiele werden im Modifizierten Swaythling-Cup-System für Dreiermannschaften (WO E 6.4.2) ausgetragen und enden mit dem vierten Gewinnpunkt.

3. Austragungsmodus

3.1 Vorrunden

Die Kreis-/Stadtverbände ermitteln ihre Sieger und melden diese unmittelbar an die Bezirksjugendwarte.

Nach Eingang der Meldungen organisieren die Bezirksjugendwarte die Ermittlung der Bezirkssieger in den jeweiligen Klassen in Abhängigkeit von der Anzahl der gemeldeten Mannschaften. Der jeweilige Sieger qualifiziert sich für die Endrunde. Als vierter Teilnehmer der Endrunde kommt der Sieger des Vorjahres hinzu. Sollte der Titelverteidiger keine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse stellen können, fällt der vierte Platz an dessen Spielbezirk

3.2 Endrunde

Die vier teilnehmenden Mannschaften ermitteln den Landespokalsieger nach dem System „Jeder gegen Jeden“.

Der Sieger erhält einen Wanderpokal, der nach dreimaligem Gewinn in Folge in seinen Besitz übergeht.

4. Ausrichter

Zur Durchführung der Wettkämpfe können sich Vereine oder Kreis-/Stadtverbände bewerben oder ggf. vom jeweils verantwortlichen Mitglied des Jugendausschusses mit der Durchführung beauftragt werden.

5. Schiedsrichter

Die jeweiligen Mannschaften stellen selbst die Schiedsrichter.

6. Finanzierung

Das in der Beitrags- und Gebührenordnung des TTVSA festgelegte Startgeld erhält der Durchführer, der hierfür alle Organisationskosten übernimmt. Die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sind von den teilnehmenden Mannschaften selbst zu tragen.

Vereinsmannschaften die durch die Teilnahme am Kreispokal in das Pokalturnier eingestiegen sind, haben durch Meldung zum Bezirk auch weiter am Wettkampfverlauf teilzunehmen und bei Nichtantritt dem Ausrichter die Startgebühr zu überweisen.

7. Bestimmungen

7.1 Nehmen Mannschaften der Plätze 1-3 an der Siegerehrung nicht teil, werden diese, sofern sie sich für die nachfolgende Runde (Bezirks- oder Landespokal) qualifiziert haben, durch den Jugendausschuss des TTVSA nicht nominiert.

7.2 In Ausnahmefällen dürfen Mannschaften der Siegerehrung fernbleiben, wenn gewichtige Gründe vorgebracht werden und die Turnierleitung die Zustimmung erteilt.